Nr. 5458.

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. Seeger Beisitzer:

Heinrich-Berlin,
Riemer -Berlin,
Clasen -Hamburg,
Dr.Ladewig-Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens :

" Die nackte Tatsache "

der Pax - Film G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen : Antragsteller und Rechtsanwalt Dr. Sarre.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 12.0ktober 1932-Nr. 32 263 - wird dahin abgeändert:

Folgende Teile sind verboten:

Jn Akt I und Akt II folgende Worte des Couplets:

( Titel 10 bezw. Titel 69): "Ja, ohne Kleid

(Kleider, da ) ist man wie im Paradiese, ein

Viertel-

Viertelstündehen vor dem Sündenfall I" ferner die Darstellung des die Entkleidung der Badenden teils mit, teils ohne Fernrohr beobachtenden Mannes, be - ginnend mit der Grossaufnahme einer Nacktzeitschrift und einschliesslich des Teiles der Entkleidungs- scene, der durch ein Fernrohr gesehen erscheint.

Länge : 19 m.

In Akt III die Worte "Ehebrecherin" und "Machen Sie Jhrem Mann keine unverdienten Komplimente"
( Titel 189,190).

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## Entscheidungsgründe.

Die Oberprüfstelle ist der von dem Vorsitzenden gegen die bedingungslose Freigabe des Bildstreifens erhobenen Amtsbeschwerde gefolgt. Die Einleitung der Entklei dungsscene durch das Erscheinen einer Nacktzeitschrift
und ihre Begleitung durch die Darstellung des Beobachters
mit lüsternen Blicken, der mit dem Leser der Nacktzeitschrift identisch ist, verleihen dieser Bildfolge einen
erotischen Ton, der einer entsittlichenden Nirkung auf
den Beschauer gleichkommt.

Dasselbe gilt von den im Urteilstenor wiedergegebenen Worten, die, wie die Beschwerde mit Recht annimmt, den Eindruck erwecken, als sei die Begehung eines Ehebruchs ein Anlass für Komplimente, und für den Liedtext.

Fin Verbot des Haupttitels wegen des Nortes "nackt"
kommt

kommt nicht in Frage.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entschei dung, die nach § 5 der Gebührenordnung für die Früfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.